

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/2/89

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	59. GE. 89
Datum:	14. SEP. 1989
Verteilt:	15.9.89 Machhammer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom  
*H. Prantner*

Rosenmayr

2822

**Betrifft:** Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Änderung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

6. September 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/2/89

An das

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

23 0102/3-III/3/89  
18. Juli 1989

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Änderung

Der mit der oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf gibt dem  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen  
Anlaß:

Zu Art. I:

Zu § 31:

In dieser Bestimmung sollte das Schulpflichtgesetz richtig in  
Form seines gesetzlichen Kurztitels als "Schulpflichtgesetz  
1985" zitiert werden.

Zu § 31c:

Aus der nunmehr vorgeschlagenen Regelung geht nicht hervor,  
welcher Schulerhalter zur Ausgabe der Schulbücher oder der  
Gutscheine gemäß § 31b Abs. 1 verpflichtet sein soll, wenn die  
Schulpflicht gemäß § 11 Schulpflichtgesetz 1985 durch den  
Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch

- 2 -

häuslichen Unterricht erfüllt wird. Dies sollte im Gesetz selbst klargestellt werden. Auch sollte in § 31 Abs. 6 geregelt werden, welche Finanzlandesdirektion über strittige Ansprüche eines Schülers auf ein Schulbuch entscheidet, wenn die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht erfüllt wird, wobei auf den Wohnsitz des Schülers abgestellt werden könnte.

Zu § 39c:

Hier sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten:

"In § 39c wird als dritter Satz angefügt:".

Zu Art. II:

Diese Bestimmung sollte aus sprachlichen Gründen besser wie folgt formuliert werden:

"Die Sonderzahlung gemäß § 32 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.556/1986 gebührt für Kinder, die in den Jahren 1984 und 1985 geboren sind, wenn nachgewiesen wird, daß das Kind zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde."

Schließlich darf neuerlich darauf hingewiesen werden, daß das im Jahre 1967 erlassene Familienlastenausgleichsgesetz 1967 seither durch mehr als 30 Novellen geändert wurde. Der Inhalt dieses Gesetzes, welches weite Kreise der Bevölkerung betrifft, ist damit in einer geradezu unzumutbaren Weise schwer zugänglich geworden. Eine Wiederverlautbarung des Gesetzes ist dringend erforderlich. Der Verfassungsdienst hat zuletzt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit Schreiben vom 5. Oktober 1988 um Mitteilung ersucht, bis wann seitens des do. Bundesministeriums mit der Vorlage eines Entwurfes für eine Wiederverlautbarung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gerechnet werden darf und bisher darauf keine Antwort erhalten.

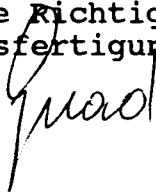
- 3 -

Es darf neuerlich dringend ersucht werden, die Wiederverlautbarung dieses Gesetzes in Angriff zu nehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

6. September 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Maas', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.